

Ausführungshinweise
zur Schweinehaltungshygieneverordnung

Vom 26. Juni 2000

Die Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 ist am 11. Juni 1999 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1252 verkündet worden und am 12. Juni 1999 in Kraft getreten.

Nach Abstimmung mit den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden werden zur Ausführung der Verordnung folgende Hinweise gegeben:

Zu § 1

Die Regelungen dieser Verordnung sind grundsätzlich anzuwenden auf Schweine haltende Betriebe, unabhängig von der Größe des Betriebes und unabhängig davon, ob es sich um Haus- oder Wildschweine handelt. Die Regelungen sind nicht anzuwenden, sofern Schweine zu anderen als in § 1 aufgeführten Zwecken gehalten werden (z. B. zu kulturellen Zwecken wie in Zoos, Zirkussen), Sie sind auch nicht anzuwenden auf Tierschauen und Versuchstierhaltungen.

Es ist im Einzelfall (z. B. bei Gatterhaltung) von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 (Betrieb, Haltung zu Zucht- oder Mastzwecken) erfüllt werden. Eine Gatterhaltung fällt unter die Verordnung insbesondere dann, wenn die dort gehaltenen Schweine jagdrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Dies ist bei Gatterhaltungen über 75 ha der Fall, unter 75 ha sind grundsätzlich wie Freilandhaltungen zu behandeln.

Wenn der Zweck der Haltung noch nicht endgültig feststeht, ist von einem Nuttschwein auszugehen (z. B. bei Ferkeln, die sowohl zur Zucht oder zur Mast verwendet werden können), so dass § 1 erfüllt ist.

Zu § 2

Zu Nr. 9: Der Berechnungsschlüssel dient zur Bestimmung der Betriebsgrößenklassen in §§ 3 und 4.

Zu Nr. 10: Die Haltung von Schweinen auf abgeernteten Feldern (Weidehaltung) zählt zur Freilandhaltung im Sinne der Nr. 10, sofern nicht Stallgebäude in unmittelbarer Nähe zur

Verfügung stehen und von den Schweinen aufgesucht werden können. Sonst ist ggf. Nummer 11 erfüllt (Auslaufhaltung),

Zu § 3

Die Anforderungen an die Stallhaltung sind entsprechend der Zusammenstellungen der Anlagen 1, 2 und 3 zu bemessen. Sie richten sich nach den vorhandenen Stallplätzen.

Zu § 4

1. Die zuständige Behörde hat zu beurteilen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Genehmigung kann von der zuständigen Behörde nur versagt werden, wenn die baulichen/betriebsorganisatorischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest gefährdet ist, und mildere Maßnahmen - z. B. Auflagen - nicht den gewünschten Zweck erfüllen.
2. Die Genehmigungen von Freilandhaltungen, die am 11. Juni 1999 bestanden haben und für die die Erteilung einer endgültigen Genehmigung beantragt worden ist, sind bis zum 11. Juni 2002 zu befristen, sofern die Betriebe von den Übergangsregelungen nach § 13 Abs. 1 der Verordnung Gebrauch machen.

Die Genehmigung von Freilandhaltungen sollte unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen - ggf. unter Hinweis auf § 11 Nr. 1 der Verordnung - bei entsprechender Änderung der tierseuchenhygienischen Situation erfolgen. Dies gilt z. B. im Hinblick auf das Auftreten der Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche bei Haus- oder Wildtieren im Umfeld der Freilandhaltung. Auf die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung ist bei der Erteilung der Genehmigung gesondert hinzuweisen. Weiterhin ist bei der Erteilung darauf hinzuweisen, dass andere Rechtsbereiche (Baurecht, Wasserrecht etc.) von der Genehmigung unberührt bleiben.

3. Wenn Freilandhaltungen in Gebieten liegen, die wegen Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen nach den §§ 11, 11a oder 14a der Schweinepest-Verordnung geregelt sind, sollte eine ständige klinische Überwachung mit Probenentnahme zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Schweinepest von kranken, verdächtigen und verendeten Tieren

auf Schweinepest in der Freilandhaltung - ggf. unter Hinweis auf § 11 Nr. 1 - angeordnet werden. Eine ständige klinische Überwachung beinhaltet eine tägliche klinische Kontrolle durch den Tierhalter sowie eine wöchentliche klinische Überwachung durch den betreuenden Tierarzt.

4. Ein Widerruf der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 der Verordnung kann ausgesprochen werden, wenn eine Freilandhaltung Anforderungen der Anlage 4 Abschnitt II und III oder der Anlage 5 Abschnitt I und II auch nach behördlicher Aufforderung zur Abstellung der Mängel bei angemessener Fristsetzung nicht erfüllt.
5. Ein Widerruf der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 der Verordnung kann ausgesprochen werden, wenn auch durch die Anordnung zusätzlicher tierseuchenrechtlicher Maßnahmen durch die zuständige Behörde ein erhöhtes Risiko der Einschleppung von Tierseuchenerregern, der Verbreitung von Tierseuchenerregern innerhalb des Betriebes oder der direkten oder indirekten Verschleppung in andere Bestände nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 5

Verantwortung für das Verbringen von Schweinen trägt jeweils der Tierbesitzer und ggf. auch der Viehhandelsunternehmer oder Transportunternehmer, der die Tiere befördert.

Zu § 6

1. Der Tierbesitzer ist nach den Grundsätzen der Eigenverantwortung und auf Grund der Sorgfaltspflicht - insbesondere im Hinblick auf anzeigepflichtige Tierseuchen - verpflichtet, betriebseigene Kontrollen durchzuführen.

Die betriebseigenen Kontrollen sollen das seuchenhygienische Risiko gering halten. Das bedeutet, dass mögliche Gefahren einer Seucheneinschleppung erkannt, bewertet und ggf. abgestellt werden. Die betriebseigenen Kontrollen erstrecken sich sowohl auf die baulichen Einrichtungen als auch die betriebsorganisatorischen Abläufe.

Die Eigenkontrollen sind regelmäßig durchzuführen; sie können nur effektiv sein, wenn sie in möglichst kurzen Intervallen durchgeführt werden. Sie gehen über die Forderung hinaus, nach der eine verantwortliche Person die Schweine mindestens einmal morgens und abends überprüfen muss. Dies betrifft nicht die Häufigkeit, sondern Art, Umfang und Intensität der Kontrollen. Es sollte dem Tierhalter empfohlen werden, die regelmäßige Durchführung der

betriebseigenen Kontrollen und der ggf. getroffenen Maßnahmen durch eigene betriebliche Aufzeichnungen zu belegen. Die Kontrollen müssen vom Tierhalter glaubhaft belegt werden können; andernfalls verliere er im Seuchenfall (gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes) seinen Entschädigungsanspruch. Hierauf sowie auf den Umstand, dass der Tierhalter, der seinen Pflichten u. a. nach §§ 6 bis 8 der Verordnung nicht ordnungsgemäß nachkommt, im Falle einer Verschleppung einer infektiösen Schweinekrankheit in einen anderen Schweinebestand vom Geschädigten in Regress genommen werden kann, sollte der Tierhalter ausdrücklich hingewiesen werden.

Die zuständige Behörde überprüft die Eigenkontrollmaßnahmen und kann sich - sofern die betriebseigenen Kontrollen sachgerecht durchgeführt werden und dies durch geeignete Aufzeichnungen belegt wird - im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben auf die Kontrolle der Eigenkontrolle beschränken.

2. Als Nachweis der tierärztlichen Bestandsbetreuung wird eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Tierhalter und seinem Tierarzt empfohlen.

Zu § 7

1. Der Tierhalter kann anstelle eines Tierarztes eine Praxis, eine Gemeinschaftspraxis oder einen Tiergesundheitsdienst benennen, wenn schriftlich dokumentiert ist, welche Tierärzte die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 erfüllen und dass nur diese mit der Bestandsbetreuung beauftragt wurden.

Zusätzlich zur regelmäßigen tierärztlichen Betreuung der Betriebe nach den Anlagen 2 bis 5 hat der betreuende Tierarzt beim Auftreten von Krankheitserscheinungen, die mit erhöhter Temperatur einhergehen, eine Untersuchung des Gesamtbestandes auch auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche durchzuführen. Ergeben sich bei den Untersuchungen Hinweise auf den Verdacht des Ausbruchs oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche, gelten die Bestimmungen des § 9 des Tierseuchengesetzes.

2. Die tierärztliche Bestandsbetreuung kann durch einen Tierarzt nach Wahl des Tierhalters erfolgen; die Berechtigung, eine tierärztliche Bestandsbetreuung durchführen zu dürfen, muss der betreffende Tierarzt dem beamteten Tierarzt oder dem Tierhalter auf Anforderung nachweisen. Dem bestandsbetreuenden Tierarzt obliegt die Dokumentation der durchgeführten klinischen

und ggf. weiterer Untersuchungen einschließlich der Befunddokumentation. Sofern der Tierhalter hierzu ein gesondertes Bestandsdokument führt, ist sicherzustellen, dass dieses stets zusammen mit dem Bestandsregister im Betrieb vorgelegt werden kann.

Aus der Befunddokumentation muss sich ergeben:

- Tag der klinischen Untersuchung,
- Ergebnis der klinischen Untersuchung,
- ggf. eingeleitete weitere Untersuchungen einschließlich Ergebnisse,
- durchgeführte bzw. veranlasste Maßnahmen (Behandlungen, Medikationen, bestandshygienische Maßnahmen).

Auf die Ausführungen zu § 9 Nr. 1 wird hingewiesen.

3. Soweit eine Medikation erfolgt, ist diese unter Angabe der behandelten Tiere und der Behandlungsdauer zu vermerken; der Arzneimittelabgabebeleg ist der Dokumentation beizufügen. Die Eintragungen des Tierarztes sind unverzüglich vorzunehmen und zu signieren. Ordnet der Tierarzt Maßnahmen an, die er selbst nicht durchführt, so ist einzutragen, wer sie durchführen soll und bis wann. Der Durchführende bestätigt die Durchführung.
4. Die Dokumentation verbleibt im Schweine haltenden Bestand und kann bei den amtstierärztlichen Kontrollen nach § 10 der Verordnung eingesehen werden. Es sollte dem Tierhalter empfohlen werden, die Eintragungen nach § 7 Abs. 3 gegenzuzeichnen. Die Eintragungen nach § 7 Abs. 3 gelten sinngemäß auch für anlassbezogene Untersuchungen nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der Verordnung. Die Bestandsdokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.
5. Tierärzte, die mit der Betreuung eines Schweinebestandes vom Tierhalter beauftragt worden sind und die die Bestandsbetreuung nicht ordnungsgemäß durchführen, sind von der zuständigen Behörde der für sie zuständigen Tierärztekammer zu melden. Die Tierärztekammer kann die Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 widerrufen.

Zu § 8

1. Anlassbezogene Untersuchungen im Bedarfsfall nach § 8 der Verordnung gelten für alle Schweine haltenden Betriebe; darüber hinaus sind in Zuchtbetrieben bei erhöhter Umrausch- bzw. Abortquote zusätzliche Untersuchungen erforderlich.

2. Der bestandsbetreuende Tierarzt ist dann nicht fristgerecht mit der Feststellung der Ursache beauftragt worden, wenn im Falle des Auftretens gehäufter Todesfälle die Voraussetzungen der Anlage 6 seit mehr als sieben Tagen vorliegen.
3. Die differentialdiagnostische Abklärung auf das Vorliegen einer Klassischen-Schweinepest-Infektion oder anderer anzeigepflichtiger Tierseuchen erfolgt nach Anzeige des Seuchenverdachts als amtliche Untersuchung. Hierzu ist die gezielte serologische und virologische Untersuchung einer Stichprobe der klinisch erkrankten und auffälligen Schweine erforderlich. Ist eine Stichprobenuntersuchung angezeigt, so sind alle klinisch auffälligen Gruppen in die Untersuchung einzubeziehen. Der Stichprobenumfang sollte mindestens 10 % der Tiere in klinisch auffälligen Gruppen betragen. Soweit verfügbar, sind verendete Tiere einzusenden.
4. Sofern sich der Betrieb in einem Sperrbezirk oder in einem Beobachtungsgebiet befindet, ist in jedem Fall eine labordiagnostische Abklärung der für die Anordnung der Sperrmaßnahmen ursächlichen Tierseuche erforderlich.

Zu § 9

1. Dokumentation zum Zuchtmanagement
 - 1.1 Betriebe mit mehr als drei Sauenplätzen haben eine Dokumentation zum Zuchtmanagement in ihrem Betrieb zu führen, da viele Infektionskrankheiten - auch anzeigepflichtige Tierseuchen - mit einer Änderung produktionsbiologischer Daten einhergehen. Der Tierhalter kann sich hierzu eines EDV-gestützten Dokumentationssystems bedienen (sog. Sauenplaner).
 - 1.2 Von den Bestimmungen des § 9 betroffen sind sowohl Zuchtbetriebe, die neben den Zuchttieren lediglich Ferkel bis maximal 12 Wochen Lebensalter halten, als auch gemischte Betriebe mit Zuchtanteil. Die nachfolgenden Eintragungen sind jeweils getrennt für die gehaltenen Zuchtsauen des Betriebes - getrennt nach Natursprung und künstlicher Besamung - umgehend vom Tierhalter vorzunehmen:
 - Belegungsdatum,
 - im Falle des Natursprungs der verwendete Eber (tierindividuelle Kennzeichnung),

- bei Anwendung der künstlichen Besamung sind Angaben über das Sperma (Bezeichnung der verwendeten Spermaportion sowie des Spendertieres einschließlich seines Standortes) und über den Durchführenden einzutragen. Als Nachweis genügt auch der Besamungsschein.

1.3 Im Falle des Umrauschens sind der Tag der ersten Feststellung und das jeweilige Tier zu vermerken. Im Falle des Verferkelns tragender Sauen sind der Tag der ersten Feststellung und das jeweilige Tier zu vermerken. Bei Geburten sind zu vermerken:

- Datum der Geburt,
- Zahl der insgesamt geborenen Ferkel,
- Zahl der lebend geborenen Ferkel und
- Zahl der tot geborenen Ferkel.

1.4 Alle im Anschluss an die Geburt bis zum Absetzen der Ferkel auftretenden Todesfälle sind - zugeordnet zu den jeweiligen Sauen - in der Dokumentation zu vermerken. Unverzüglich nach dem Absetzen ist die Zahl der aufgezogenen Ferkel des betreffenden Wurfes zu vermerken.

2. Der Tierhalter hat in Abständen von maximal 28 Tagen für die von ihm gehaltenen Zuchtsauen Umrauschquote und Abortquote zu ermitteln.

Sofern die Umrauschquote über 20 % oder die Abortquote über 2,5 % beträgt, ist im Zuge der dann erforderlichen tierärztlichen Untersuchung in jedem Fall eine differentialdiagnostische Untersuchung auf das Vorhandensein von Virus und Antikörpern der Klassischen Schweinepest durchzuführen. Daneben sollten auch andere Infektionskrankheiten, wie z. B. Brucellose und Leptospirose ausgeschlossen werden. Die labordiagnostische Abklärung auf Klassische Schweinepest erfolgt zum Ausschluss dieser Krankheit; nach Anzeige des Seuchenverdachts erfolgt sie als amtliche Untersuchung. Die Beprobung ist zielorientiert vorzunehmen; sie umfasst insbesondere Sauen, welche umgerauscht oder abortiert haben, sowie abortierte Früchte. Empfehlenswert ist die labordiagnostische Abklärung eines jeden Abortes auf anzeigepflichtige Tierseuchen.

3. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren. Dies entspricht der Regelung des § 24 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung, auf die verwiesen wird.

Zu § 10

Die Beaufsichtigung der Betriebe durch den beamteten Tierarzt dient der besseren Überwachung der Einhaltung seuchenhygienischer Maßnahmen.

Zum Abstand der amtstierärztlichen Überwachung bzw. zum Intervall der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt bei der Zulassung von Ausnahmen (vgl. § 11 Nr. 3) wird auf Anhang 3 der Ausführungshinweise verwiesen.

Zu § 11

1. Die Ermächtigung, besondere Anordnungen zu treffen, ermöglicht der zuständigen Behörde, besondere Einschleppungsrisiken für Tierseuchen im Einzelfall zu verringern. So kann die zuständige Behörde bei besonderer Seuchengefährdung alle für notwendig erachteten prophylaktischen, metaphylaktischen oder sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen anordnen. Die Ermächtigung schließt auch Auflagen in baulicher oder betriebsorganisatorischer Hinsicht sowie auch weitergehende Untersuchungen ein. Bei Nichteinhaltung der in den Anlagen vorgeschriebenen Anforderungen kann eine Beschränkung des Verbringens von lebenden Schweinen bis hin zu einem zeitweisen Verbringungsverbot angeordnet werden. Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zulassen, wenn z. B. auf Grund der Betriebsstruktur Absicherungen getroffen sind, durch die auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung, nämlich Verhinderung der Einschleppung und Übertragung von Infektionserregern, erfüllt ist (z. B. bei bestimmten Organisations- und Produktionsformen, die besondere hygienische Anforderungen erfüllen, oder Betriebe, die an Gesundheitsprogrammen erfolgreich teilnehmen).
2. Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn durch in den Genehmigungsbescheid aufzunehmende Nebenbestimmungen der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird. Das können z. B. nachfolgende Nebenbestimmungen sein:
 - 2.1 Tierärztliche Untersuchung des Gesamtbestandes auf Anzeichen einer Tierseuche unter jeweiliger schriftlicher Befunddarstellung durch den betreuenden Tierarzt (als Grundlage für die Eintragung in ein vom Tierbesitzer zu führendes Kontrollbuch) sowie amtstierärztliche Überwachung in Abhängigkeit von der Betriebsgröße.

- 2.2 Durchführung stichprobenmäßiger serologischer Untersuchungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Impfstatus) auf klassische Schweinepest und Aujeszky'sche Krankheit, in Zuchtbeständen auch Brucellose. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- 2.3 Durchführung von Bestandsimpfungen je nach Seuchenlage; dabei sind Schweine, die von Beschäftigten des Betriebes selbst gehalten werden, in diese Impfmaßnahmen einzubeziehen.
- 2.4 Unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde, wenn die Tierverluste innerhalb von sieben Tagen einen Umfang von 5 % des Tierbestandes übersteigen, und gleichzeitige Veranlassung tierärztlicher Einzeltiersektionen durch den beamteten Tierarzt unter Beachtung des § 13 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sowie Einleitung weitergehender diagnostischer Untersuchungen.
- 2.5 Bereithaltung von Einrichtungen für eine eventuell erforderliche Absonderung kranker Schweine auf tierärztliche Anweisung.
- 2.6 Die Vorrichtungen zur Desinfektion an den Ein- und Ausgängen des Betriebes müssen so bewirtschaftet werden, dass ein Einfrieren der Desinfektionslösung in Frostperioden, z. B. durch Zugabe von Viehsalz, verhindert werden kann.
- 2.7 Vorhandensein von Einrichtungen zur Langzeitlagerung oder zur Gülledesinfektion.
- 2.8 Vorhandensein von Einrichtungen zur Übergabe von Futtermitteln von außen in den unmittelbaren Produktionsbereich.
- 2.9 Führung eines Nachweises über den betriebsfremden Personen- und Fahrzeugverkehr durch den Betriebsinhaber; der Nachweis ist ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.10 Erarbeitung eines Tierseuchenalarmplanes durch den Betriebsinhaber nach Maßgabe der zuständigen Behörde, der den Betriebsangehörigen zur Kenntnis zu geben und an mehreren Stellen des Betriebes sichtbar anzubringen ist.

Der Tierseuchenalarmplan sollte mindestens Angaben enthalten über

- a) Sofortmaßnahmen und Verhaltensweisen der im Betrieb Beschäftigten, wenn sich an Tieren Erscheinungen und Veränderungen zeigen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen besonderen Gefahren hinweisen oder auf Grund von schnell um sich greifenden Leistungsminderungen, Abweichungen vom "Normalverhalten, Fehlgeburten, Erkrankungen oder Todesfällen der Verdacht auf deren Vorliegen besteht,
- b) Reihenfolge und Art der Informationsübermittlung,
- c) dienstliche und private Adressen und Telefonnummern zu benachrichtigender Personen.

2.11 Erarbeitung eines Schädnerbekämpfungsplanes durch den Betriebsinhaber nach Vorgaben der zuständigen Behörde. Dabei ist die Häufigkeit der Bekämpfung von der Befallsstärke abhängig zu machen. Gefordert werden sollte mindestens, dass

- a) die Kontrolle der Annahme und des Verbrauchs der Köder und Präparate sowie die Kontrolle der Köderkisten vierteljährlich erfolgt und
- b) bei starker Besiedlung durch Schädner und Einwanderung von außen die Bekämpfung bereits an der Betriebseinfriedung beginnt.

Über die Maßnahmen zur Schädnerbekämpfung sind Nachweise zu führen. Diese sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.12 Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes für Schweine, die in den Bestand eingestellt werden sollen; für Zuchtschweine ist im Gesundheitszeugnis eine blutserologische Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit und Brucellose mit negativem Ergebnis nachzuweisen. Die Ergebnisse sind ebenfalls im Kontrollbuch zu dokumentieren.

- 3. Der Umfang der zu fordernden Nebenbestimmungen im Falle einer Ausnahme gemäß § 11 Nr. 3 ist von dem aktuellen Seuchenrisiko des einzelnen Betriebes abhängig zu machen. Für die Beurteilung des Gefährdungspotentials eines Betriebes sind neben der Betriebsgröße, der Betriebsorganisation (offenes System, geschlossenes System, Rein-Raus-System) und dem Betriebsablauf weitere Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere
 - a) Nähe zu anderen Schweinehaltungen,

- b) Schweinedichte am Betriebsstandort,
- c) Seuchensituation am Betriebsstandort,
- d) Benutzung von Gemeinschaftsgüllelagern.

Zu § 13

Auf die Zusammenstellung des Anhangs 2 wird verwiesen. Die Übergangsregelungen nach § 13 Abs. 1 der Verordnung finden keine Anwendung auf Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a bis e, Nr. 3 Buchstabe a und c der Verordnung.

Zu Anlage I

Abschnitt I

Nr. 1

Der gute bauliche Zustand ist insbesondere daran zu bemessen, inwieweit

- Tore, Türen und sonstige Zugänge den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden,
- Wände und Liegeflächen trocken sind,
- feste und flüssige Abgänge hygienisch unbedenklich entsorgt und
- Oberflächen von Fußböden, Wänden und Einrichtungen der Stauungen nass gereinigt und desinfiziert werden können.

Nr. 2

Bis zum Jahr 2002 können auch bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits verwendete Schilder mit dem Aufdruck „Betreten verboten! Wertvoller Schweinebestand!“ verwendet werden.

Nr. 3

Die Ein- und Ausgänge der Stauungen müssen verschließbar sein.

Nr. 4

Als Einfriedung eignen sich z. B. ein 1,50 m hoher, engmaschiger Drahtzaun oder gleichwertige bauliche Einrichtungen, die das Betriebsgelände gegen das Betreten durch unbefugte Personen und gegen

Fahrzeugverkehr sichern.

Für Auslaufhaltungen ist der Aushang von Schildern mit dem Aufdruck „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" sofort erforderlich.

Abschnitt II

Nr. 1

Stallungen und sonstige Standorte sind so zu sichern, dass Unbefugte keinen Zutritt haben. Die Einfriedung von Auslaufhaltungen muss den Kontakt der gehaltenen Schweine zu anderen Schweinen (Hausschweine, Schwarzwild) sowie ein Entweichen von Schweinen einschließlich Ferkeln sicher verhindern.

Tore, Türen und sonstige Zugänge zu Schweinehaltungen sind geschlossen zu halten.

Nr. 2

Alle Räume müssen über ausreichende Beleuchtung verfügen, die im Stallbereich eine gründliche Inaugenscheinnahme der Schweine ermöglicht.

Nr. 3

An den Ein- und Ausgängen der Stallungen sind funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion (Desinfektionswannen oder -matten sowie andere in der Wirkung vergleichbare Einrichtungen z. B. zur Sprühdesinfektion) vorzuhalten.

Zu Anlage 2

Abschnitt I

Nr. 1

Unter „einem baulichen Zustand, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht" ist zu verstehen, dass - über das zu Anlage-1 Abschnitt I Nr. 1 hinaus Festgelegte - Wände eine glatte, flüssigkeitsabweisende Oberfläche und keine Schlupflöcher und Verstecke für Schadnager aufweisen.

Zur „ordnungsgemäßen" Reinigung und „wirksamen" Desinfektion wird auf Abschnitt IV und V der

Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen (Geißler-Rojahn-Stein} B 1.Ib) verwiesen. Zur Desinfektion sind DVG-geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden.

Nr. 2

Für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen sind insbesondere Hochdruckreinigungsgeräte vorzusehen. Diese eignen sich auch zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugrädern. Die geforderte Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion muss nicht zwingend ein Durchfahrbecken sein. Das bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Abwasser kann i.d.R. der Güllegrube zugeführt werden. Einrichtungen für die Reinigung und Desinfektion sind ebenso wie die zugehörigen Reinigungs- und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge am Ort der Tierhaltung ständig vorzuhalten.

Nr. 3

- Buchstabe a: Die Möglichkeit zum Umkleiden muss eine ausreichende Trennung von Straßenkleidung und Schutzkleidung gewährleisten. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn im Betrieb außerhalb der Stallungen getrennte Spinde für Straßen- und bestandseigene Schutzkleidung vorhanden sind. In Abhängigkeit von der Bestandsgröße ist die Einrichtung eines besonderen Umkleideraums zu empfehlen.
- Buchstabe c: Die Einrichtungen zur An- und Ablieferung von Schweinen muss außerhalb der Stallungen gelegen sein und über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere bestandseigene Einrichtung verfügen, auf dem/der Schweine ver- oder entladen werden können. Ein geschotterter Platz gilt nicht als befestigt. Ein Zurücklaufen von Schweinen ist sicher zu verhindern.
- Buchstabe d: Raum zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine, dessen Nutzung z. B. auch für Tierkörperteile und Nachgeburten empfohlen wird.
- Der Raum zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine muss außerhalb des Stallbereiches und möglichst an der Betriebsgrenze liegen. Er muss verschließbar, schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
 - Der Raum muss mit Abfluss an die Kanalisation bzw. Gülle-, Jauche- oder sonstige Auffangbehälter versehen sein. Der Zugang zu dem Raum muss baulich so gestaltet sein, dass Flüssigkeit nicht austreten kann.

- Anstelle eines Raumes zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine können auch flüssigkeitsdichte, leicht zu reinigende und zu desinfizierende sowie verschließbare, schadnagerdichte Behälter (Container) oder gleich wirksame Einrichtungen (Abdeckhauben) verwandt werden. Die Größe muss dem jeweiligen Umfang der Schweinehaltung entsprechen. Der Container oder die Einrichtung ist außerhalb der Stallungen an der Betriebsgrenze aufzustellen.
- Die Übergabestellen für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge müssen befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Der Raum bzw. Container sollte auf das jeweilige Entsorgungssystem der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abgestellt sein.

Abschnitt II

Nr. 1

Der Tierbesitzer muss sicher verhindern, dass betriebsfremde Personen ohne betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung in die Stallungen gelangen. Dazu sind in ausreichender Menge Einwegschutzkleidung oder gereinigte betriebseigene Schutzkleidung (z. B. Overalls und Gummistiefel) vorrätig zu halten.

Nr. 3

Bei der Lagerung von Futter und Einstreu außerhalb von Ställen kann ein Schutz z. B. durch Einzäunung erreicht werden. Ein sicherer Schutz bei der Lagerung von Futter und Einstreu kann jedoch nur durch Lagerung in Räumen oder Behältern gewährleistet werden.

Abschnitt III

Nr. 4 Buchstabe a

Zu einer ordnungsgemäßen Schadnagerbekämpfung gehört die Aufstellung eines Schadnagerbekämpfungsplanes sowie das Aufstellen von Fallen oder Ködern in geeigneter Anzahl. Letztere sind regelmäßig zu kontrollieren. Bei entsprechenden Feststellungen (zahlreiche geschlossene Fallen, starke Fraßspuren in Köderboxen etc.) sind die Bekämpfungsmaßnahmen zu intensivieren.

Abschnitt IV

Dung und flüssige Abgänge.

1. Für die Berechnung genügend großer Lagerkapazitäten für flüssige Abgänge kann beim Schwein für die anfallenden Kot- und Harnmengen insgesamt etwa 10 % des Körpergewichts je Tier und Tag zugrunde gelegt werden (Kotmenge und Harnmenge jeweils etwa 5 % des Körpergewichts).
2. Die Lagerungsdauer zählt von dem Tag, seit dem Dung und flüssigen Abgängen nichts mehr hinzugefügt worden ist.
3. Bei der Behandlung von Dung und flüssigen Abgängen in Biogasanlagen muss zur Abtötung von Tierseuchenerregern eine Pasteurisierung erfolgen.

Zu Anlage 3

Abschnitt I

Nr. 1

Zur besseren Durchsetzung des Hygieneprogramms sind die Ställe in Stallabteilungen zu untergliedern. Dadurch kann z. B. das Rein-Raus-System einfacher durchgeführt werden oder das Stallklima besser reguliert werden.

Stallabteilungen müssen räumlich voneinander abgetrennt sein und über eigene verschließbare Ein- und Ausgänge verfügen.

Nr. 2

Buchstabe a: Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angesehen werden. Bestehen infolge der Art der Haltung und der Fütterung ständige Verbindungen zwischen Stall und beispielsweise Dunghaufen bzw. Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen.

Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z. B. auch kleines Wild, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z. B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 der Verordnung für die Einfriedung zugelassen werden, sofern sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.

- Buchstabe b: Wege und Straßen sowie bestimmte Plätze müssen befestigt sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann. Die Einrichtung zur An- und Ablieferung von Schweinen muss außerhalb der Stallungen gelegen sein und über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere bestandseigene Einrichtung verfügen, auf dem/der Schweine ver- oder entladen werden können. Auf der Rampe bzw. auf dem befestigten Platz sollte ein Einlauf so vorgesehen werden, dass anfallende Flüssigkeiten nicht in den Stallbereich zurückfließen können. Ein Zurücklaufen von Schweinen in die Stallungen ist sicher zu verhindern.
- Buchstabe c: Der Umkleideraum ist stallnah so anzulegen, dass eine regelmäßige Benutzung beim Betreten und beim Verlassen der Tierhaltung gewährleistet werden kann. Eine getrennte Aufbewahrung von Schutz- und Straßenkleidung kann durch getrennte Spinde erreicht werden.
- Buchstabe d: Auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt IV wird hingewiesen.
- Buchstabe e: Die erforderliche Kapazität des Isolierstalles richtet sich bei kontinuierlichem Durchgang im Mastbestand nach der Dauer der Mastperiode. Wenn man von einem Einstellungsalter von 8 Wochen ausgeht, macht bei einer Mastperiode von etwa 120 bis 140 Tagen die Isolation von 3 Wochen etwa $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{7}$ der gesamten Mastperiode aus und dürfte teilweise etwa der Vormastperiode (etwa 4 Wochen) entsprechen. Ein Isolierstall ist zuverlässig abgetrennt, wenn er sich in einem gesonderten Gebäude befindet oder innerhalb eines Gebäudes zu dem übrigen Gebäudeteil keine Verbindung - auch keine Luftverbindung - hat und die Abgrenzung die notwendige Stabilität aufweist.

Nr. 4

Der Begriff „Stallbereich“ umfasst die Summe aller Ställe, so dass nicht jeder Stall über einen separaten

Umkleideraum verfügen muss.

Betriebsangehörige sowie alle anderen Personen, die die Tierstallungen oder sonstigen Standorte der Schweine betreten, müssen im Umkleideraum Schutzkleidung, die ausschließlich für Arbeiten im Stall oder Stallbereich bestimmt sind, an- und nach dem Verlassen der Ställe wieder ablegen.

Im Betrieb ist jederzeit ausreichend betriebseigene, saubere Schutzkleidung (z. B. Overalls und Gummistiefel) vorrätig zu halten.

Abschnitt II

Nr. 1 - Absonderung und Isolierstall

- Die Absonderung im Isolierstall muss ohne Unterbrechung mindestens drei Wochen entweder in einem Zulieferbetrieb oder im aufnehmenden Betrieb erfolgen.
- Im Verlauf der Absonderung auftretende Krankheits- und Todesfälle sind abzuklären (vgl. § S Abs. 1 Nr. 4) und vom bestandsbetreuenden Tierarzt zu dokumentieren (vgl. § 7 Abs. 3).
- Der Isolierstall muss räumlich, Lüftungstechnisch und funktionell von den übrigen Ställen des Betriebes getrennt und gesondert zugänglich sein. Er muss die einzustallenden Tiere vollständig aufnehmen. Bemessungskriterium ist die voraussichtliche Gewichtsentwicklung bis zum Ende der Absonderung. Gülle aus dem Isolierstall kann in ein für andere Ställe oder Betriebsabteilungen vorgesehenes System abgeleitet werden.
- Der Isolierstall muss über einen gesonderten Raum verfügen, in dem Schutzkleidung an- und abgelegt und aufbewahrt wird. Eine getrennte Aufbewahrung von Schutz- und Straßenkleidung kann durch getrennte Spinde erreicht werden. Im Isolierstall ist gesonderte Schutzkleidung zu tragen.

Nr. 2

Buchstabe b: Der Nachweis der Beteiligung an einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion gilt alsbracht, wenn durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung und ggf. Vorlage des Bestandsregisters nachgewiesen wird, dass nur Schweine aus anderen Betrieben, die dem gleichen Produktionsverbund angehören, in den Betrieb gelangen.

Buchstabe c: Ein direkter Bezug von Schweinen ist insbesondere dann gewährleistet, wenn Schweine nachweislich unmittelbar ab Stall in nachgeschaltete Aufzucht- oder Stammzuchtbetriebe

ohne weitere Zuladung verbracht werden.

Buchstabe d: Für die Zulassung von Gesundheitskontrollprogrammen für Betriebe müssen diese der zuständigen Behörde schriftlich vorliegen.

Nr. 3

Der Betriebsleiter oder sein Vertreter haben sich vor An- und Ablieferung der Schweine durch Inaugenscheinnahme des Viehtransportfahrzeugs und anhand des Desinfektionskontrollbuches davon zu überzeugen, dass das Viehtransportfahrzeug gemäß Viehverkehrsverordnung gereinigt und desinfiziert worden ist. Auf nicht ausreichend gereinigte und desinfizierte Viehtransportfahrzeuge dürfen Schweine nicht verladen werden.

Zu Anlage 4

Abschnitt I

Nr. 1

Buchstabe a: Das Gelände der Freilandhaltung ist doppelt einzuzäunen. Die Einzäunung umfasst mindestens alle zur Haltung der Schweine eingezäunten Gehege unabhängig der Eigentumsverhältnisse, die Nebengebäude und das natürlicherweise dazu gehörende Gelände sowie die Einrichtungen, die für die Ver- und Entsorgung der Schweine tatsächlich genutzt werden und eine epidemiologische Einheit bilden. Die Ein- und Ausgänge sind geschlossen zu halten. Die Einfriedung muss sicher gewährleisten, dass weder Schweine aus der Freilandhaltung entweichen noch hier gehaltene Schweine in Kontakt mit anderen Schweinen oder Wildschweinen gelangen können. Sie muss den Kontakt der gehaltenen Schweine zu anderen Schweinen einschließlich Wildschweinen sicher verhindern. Es dürfen keine Ferkel entweichen können. Hierzu kann ein Doppelzaun mit einem Mindestabstand von 2 Metern verwendet werden. Der Außenbegrenzungszaun (ca. 1,50 m hoch) sollte zumindest im unteren Drittel engmaschig sein (Wildzaun), so dass auch Haustiere oder kleines Wild nicht hindurchgelangen können. Der Zaun sollte zuverlässig gegen Unterwühlen gesichert sein. Als Innenzaun kann ein doppelter Elektrozaundraht verwandt werden, so dass auch Ferkel ihn nicht passieren können.

Buchstabe d: Eine Absonderung von Schweinen innerhalb einer Freilandhaltung erfolgt in einem Gehege, das entsprechend Nr. 1 Buchstabe a zu Anlage 4 eingezäunt ist.

Im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen muss der Tierhalter regelmäßig innere und äußere Einzäunung der Freilandhaltung inspizieren und ggf. umgehend in Stand setzen sowie ggf. Elektrozäune von Bewuchs freihalten.

Buchstabe e: Hinsichtlich der Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion wird auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt I Nr. 1 und 2 verwiesen.

Nr. 2

- Für das Betreten von zur Absonderung von Schweinen verwendeten Bereichen ist gesonderte Schutzkleidung zu verwenden. Diese Schutzkleidung ist getrennt von Straßenkleidung und sonstiger Schutzkleidung aufzubewahren. Einwegschutzkleidung ist unmittelbar nach Verlassen der Absonderung unschädlich zu beseitigen.
- Hinsichtlich betriebsfremder Personen wird auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt II Nr. 1 verwiesen.

Nr. 3

Buchstabe c: Zur vorübergehender Aufbewahrung verendeter Schweine wird auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 Buchstabe d verwiesen.

Abschnitt II

Nr. 2

Futter und Einstreu kann z. B. durch Einzäunung (Wildzaun) vor Wildschweinen sicher geschützt werden. Es wird auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 verwiesen.

Abschnitt III

Nr. 5

Bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen anfallende Abwässer sind, soweit sie nicht unmittelbar einer Kläranlage zugeführt werden, in besonderen Behältnissen zu sammeln und regelmäßig zu entsorgen.

Zu Anlage 5

Abschnitt I

Nr. 1

Verladungen müssen außerhalb des umzäunten Tierbereiches erfolgen.

Die Be- und Entladung von Fahrzeugen mit Schweinen ist an Bereiche oder Einrichtungen gebunden, die hinreichend gereinigt und desinfiziert werden können (vgl. Ausführungen zu Anlage 3 Abschnitt II Nr. 3).

Nr. 2

Hinsichtlich Umkleideraum wird auf die Ausführungen zu Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 4 verwiesen.

Abschnitt II

Nr. 1

Die Absonderung neu eingestellter Schweine muss so erfolgen, dass jeglicher Kontakt zwischen diesen und bestandseigenen Schweinen der Freilandhaltung sicher ausgeschlossen werden kann. Auf die Ausführungen zu Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe d wird verwiesen.

Nr. 2

Der Betriebsleiter oder sein Vertreter haben sich vor An- und Ablieferung durch Inaugenscheinnahme des Viehtransportfahrzeugs und anhand des Desinfektionskontrollbuchs davon zu überzeugen, dass das Viehtransportfahrzeug gemäß Viehverkehrsverordnung gereinigt und desinfiziert worden ist.

Zu Anlage 6**Abschnitt III**

Als fieberhaft erkrankt gelten Tiere, die eine Körpertemperatur von 40,5 °C oder höher aufweisen.

Anhang 1: Anforderungen an die Tierhaltung**Kategorie**

Anlage der VO

Tierhaltung**1 2 3 4 5 6**

Stallhaltung							
Mast- und Aufzuchtbetriebe	bis 20 Plätze	+					
Zuchtbetriebe (nur Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel)	bis 3 Sauenplätze	+					
Andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe	bis 3 Sauenplätze	*					
Mast- und Aufzuchtbetriebe	21 - 700 Plätze	*	*			1	*
Zuchtbetriebe (nur Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel)	4 - 150 Sauenplätze	*	*				^
Andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe	4-100 Sauenplätze	+	*			.-	*
Mast- und Aufzuchtbetriebe	über 700 Plätze	+	*	*			*
Zuchtbetriebe (nur Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel)	über 150 Sauenplätze	*	*	*			*
Andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe	über 100 Sauenplätze	+	*	*			*

Freilandhaltung							
Mast- und Aufzuchtbetriebe	bis 700 Plätze				*	.	*
Zuchtbetriebe (nur Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel)	bis 150 Sauenplätze				*		*
Andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe	bis 100 Sauenplätze				*		*
Mast- und Aufzuchtbetriebe	über 700 Plätze				*	*	*
Zuchtbetriebe (nur Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel)	über 150 Sauenplätze				*	1	*
Andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe	über 100 Sauenplätze	1			4-		
		1					

Anhang 2: Fristen und Übergangsregelungen

Betroffene	Ablauf der Übergangsfrist	danach in Kraft tretende Änderung
am 11.06.1999 bestehende Betriebe mit Stallhaltung	11.06.2002	Regelungen, soweit zusätzliche Nachrüstungen betrieblicher Einrichtungen erforderlich werden: <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 2 der VO • Einfriedungsgebot der Anlage 3 der VO, Abschnitt I Ziffer 2a (nur für Betriebe mit 700 bis 1.250 Mastplätzen bzw. 150 bis 300 Sauenplätzen (Zuchtbetriebe) bzw. 100 bis 220 Sauenplätzen (andere

		Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe)
am 11. 06.1999 bestehende Freilandhaltungen	11.12.1999 11.06.2002	Erfordernis der Beantragung einer endgültigen Genehmigung nach § 4 Abs. 3 bzw. entsprechende Bescheidung. Regelungen, soweit zusätzliche Nachrüstungen betrieblicher Einrichtungen erforderlich werden: <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 4, ausgenommen Abschnitt I Nr. la -e, Nr. 3 a und Nr. 3c • Anlage 5
bestandsbetreuende Tierärzte	11.06,2000	Nachweis des besonderen Fachwissens im Bereich der Schweinegesundheit gem. § 7 Abs. 2

Anhang 3: Zu § 10 Schweinehaltungshygieneverordnung

- (1) Die amtliche Beaufsichtigung der Betriebe ist Aufgabe der beamteten Tierärztin/des beamteten Tierarztes der Landkreise/kreisfreien Städte. Dem veterinärmedizinischen Fachpersonal der Landkreise/kreisfreien Städte obliegt damit eine hervorgehobene Mitverantwortung für die Durchsetzung der Zielsetzung der Schweinehaltungshygieneverordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Der Beaufsichtigung ist das für die jeweilige Betriebsform vorgegebene Muster eines Prüfberichtes gemäß den Anhängen 4 bis 8 zugrunde zu legen.
- (3) Die Beaufsichtigung der Betriebe ist
1. als Routinekontrolle bei einer nach dem Stichprobenprinzip ausgewählten Anzahl von Betrieben,
 2. als gezielte Kontrolle der Betriebe, von denen bekannt ist oder für die konkrete Hinweise vorliegen, dass Vorgaben der Verordnung nicht eingehalten werden und

3. als Nachkontrolle von Betrieben, bei denen anlässlich der Kontrollen nach Nrn. 1 oder 2 Mängel bezüglich der Erfüllung der Anforderungen nach §§ 3 bis 5 sowie der ordnungsgemäßen Betriebsführung nach §§ 6 bis 9 der Verordnung oder der Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ergeben haben, vorzunehmen. Dabei sind die Absätze 4 bis 7 zu beachten. Betriebe, in denen Impfungen auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Tierimpfstoff-Verordnung zugelassen sind, sind vorrangig in die amtliche Beaufsichtigung einzubeziehen.

(4) Für die Routinekontrollen (Abs. 4 Nr. 1) sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Kontrolle sollte ab 01.01.2000 pro Jahr mindestens 10-% der Betriebe gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie alle vorhandenen Betriebe gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erfassen.
2. Die zeitliche Reihenfolge der Kontrolle dieser Betriebe erfolgt nach dem unterschiedlichen Seuchenrisiko der Betriebe, bezogen auf die Haltungsform/Betriebsorganisation, die Betriebsführung und die Ortslage (Schweinedichte, Einhaltung eines Hygieneabstandes von 500 m zu anderen Schweinehaltungen).
3. Für die Einbeziehung der verschiedenen Haltungsformen in die Gesamtstichprobe nach Abs. 4 Nr. 1 werden folgende Richtwerte vorgegeben:
 - Ferkelerzeugerbetriebe 30 % Anteil,
 - Mastbetriebe 65 % Anteil,
 - geschlossenes System mit eigener Zucht/Mast 5 % Anteil.

(5) Die gezielten Kontrollen (Absatz 3) können auf die Gesamtstichprobe angerechnet werden. Die Nachkontrollen sind jedoch als Fortsetzung der Erstkontrollen anzusehen und somit nicht in die Stichprobenberechnung einzubeziehen.

(6) Sonstige Betriebe gemäß § 3 Abs. 3 sind angelegentlich anderer Dienstgeschäfte (z. B. Kontrollen nach Tierschutzrecht) auf die Einhaltung dieser Vorschriften der Verordnung zu überprüfen.

(7) An der Beaufsichtigung der Betriebe sind im Bedarfsfall - die zuständige Behörde verfügt nicht über ausreichend eigenes tierärztliches Fachpersonal - von den kommunalen Veterinärbehörden gemäß § 2 Abs. 2 TierSG auch andere Tierärzte zu beteiligen. Tierärzte, die auch die tierärztliche Bestandsbetreuung gemäß § 7 der Verordnung vornehmen, dürfen nicht an der amtlichen Beaufsichtigung von Betrieben in ihrem Tätigkeitsgebiet beteiligt werden.

(8) Die Beaufsichtigung der Betriebe ist in Landkreisen mit mehr als 150 Schweinebeständen durch ein EDV-Programm abzusichern.

Anhang4: Kontrolle der Schweinehaltungshygieneverordnung (Sch.Halt.Hyg.V.) Betriebe gemäß

Anlage 1: (bis 20 Mastschweine, bis 3 Sauen)

Betriebsnummer:

Name: Ort:

Tierärztin/Tierarzt: Adresse:

Betriebsart: Zucht Ferkelerzeugung Gemischter Betrieb
 Zuchtferkelaufzucht Systemferkelaufzucht Mast Organisation
 Tierzahl: Zucht: Ferkel (bis 25 kg): Mast:

	In	Ordnung	
	Ja	Nein	Bemerkungen

Bauliche Voraussetzungen

- Baulicher Allgemeinzustand x
- Hinweisschild Q a
- kein Entweichen der Tiere G a
möglich
- Auslauf mit Hinweisschild nach D

Anweisung zust Behörde

Anforderungen an den Betrieb „

- Stall zu tritt nur in Absprache mit i — . a

Besitzer

- ausreichende Beleuchtung G G
- K. -D. Schuhzeug D 0
- Wasserabfluss D a

Tiergesundheitsprogramm

- Betreuung verordnungskonform

Nur Ausfüllen bei erhöhten Frequenzen

Todesfälle binnen der letzten 7 Tage:

Abferkelbereich: > 20% D Aufzuchtbereich: > 5% G Mast/Zuchtbereich: > 5% Ü

Kümmern: letzte 10 Würfe mehr als 15 Tiere Q

Fieberhafte Erkrankungen: >40J5°C mehr als 10% (min, 10 Masttiere, min. 3 Sauen) D

Ungeklärte Todesfälle: D Bestand klein. o.b.B* Ja Ü Nein G

Überprüfung ergab Mängel: Nein D Ja D Nachkontrolle bis:

Ort, Datum Unterschrift Betriebsleitung

•hinsichtlich Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche

Unterschrift Prüfer

-24-

Anhang 5: Kontrolle der Schweinehaltungshygieneverordnung (Sch.Halt.Hyg.V.)

Betriebe gemäß Anlage 2; (Stallhaltung bis 700 Mast, bis 150 Sauen, 100 gemischt)

Betriebsnummer:

Name:

Ort:

TierärztinTierarzt: Adresse:

Betriebsart: G Zucht D Ferkelerzeugung G Gemischter Betrieb G Zuchtferkelauzucht G

Systemferkelauzucht G Mast G Organisation

Tierzahl: Zucht:

Ferkel (bis 25 kg):

Mast:

In Ordnung

	Ja	Nein	Bemerkungen
Bauliche Voraussetzungen			
Baulicher Allgemeinzustand			
• Hinweisschild			
• Umkleidemöglichkeit, betriebseigene Schutzkleidung			
« Verladeeinrichtung, R+D			
• Futterlager, R+D			
• Kadaverlagerung (R+D, stallfern, befestigt, dicht)			
• R+D-Möglichkeit Fahrzeugräder			
Reinigung und Desinfektion			
• nach Ausstattung R+D			
• Verladeeinrichtung R+D nach Gebrauch			
* Fahrzeuge vor überbetrieblichem Einsatz R+D			
• Entsorgung R+D -Flüssigkeiten			

Dung und flüssige Abgänge

- Lagerung (Dung 3 Wo., Flüssig 8 Wo., bodennahe Ausbringung, Aufarbeitung, eigene Kläranlage)

Tiergesundheitsprogramm

- * Betreuung verordnungskonform
- Bestandsregister und Produktionsdaten

Nur Ausfüllen bei erhöhten Frequenzen

Todesfälle binnen der letzten 7 Tage:

Abferkelbereich: > 20% Aufzuchtbereich: > 5% Mast/Zuchtbereich: > 5%

Kümmern: letzte 10 Würfe mehr als 15 Tiere

Fieberhafte Erkrankungen: >40,5°C mehr als 10% (min. 10 Masttiere, min. 3 Sauen)

Ungeklärte Todesfälle: Bestand klin. o.b.B* Ja Nein

Überprüfung ergab Mängel: Nein • Ja • Nachkontrolle bis:

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsleitung

Unterschrift Prüfer

Anhang 6: Kontrolle der Schweinehaltungshygieneverordnung (Sch.Halt.Hyg.V.) Betriebe gemäß Anlage 3: (Stallhaltung über 700 Mast, 150 Sauen, 100 gemischt)

Betriebsnummer:

Tierärztin/Tierarzt:

Name:

Adresse;

Ort:

Betriebsart:

Zucht

Ferkelerzeugung

Gemischter Betrieb

Zuchtferkelauzucht

Systemferkelauzucht

Mast

Organisation

Tierzahl:

Zucht:

Ferkel (bis 25 kg):

Mast:

In Ordnung

Ja

Nein

Bemerkungen

Bauliche Voraussetzungen

- Baulicher Allgemeinzustand, R+D, Stall
Abteilungen,

Einfriedung, räumliche Trenn. v. anderem Vieh

- Hinweisschild
- Hygieneschleuse, betriebseigene Schutz-
kleidung
- * Verladeeinrichtung, R+D
- * Futterlager, R+D
- Kadaverlagerung (R+D, stallfern, befestigt,
dicht)

-1

« R+D- Möglichkeit Fahrzeugräder

- Isolierstall, eigene Schutzkleidung, Gerät-
schaften,

Bestandsregister (siehe Ausnahmen)

Ein- u. Ausstellung, Absonderung

- Isolierphase 3 Wo. oder im abgebenden
Betrieb

- Transportfahrzeuge Transport R+D

Reinigung und Desinfektion

* nach Ausstallung R+D

- Verladeeinrichtung R+D nach Gebrauch
- Fahrzeuge vor überbetrieblichem Einsatz R+D
- Entsorgung R+D -Flüssigkeiten

Dung und flüssige Abgänge

- Lagerung (Dung 8 Wo., Flüssig 8 Wo)

Tiergesundheitsprogramm

- Betreuung verordnungskonform
- Bestandsregister und Produktionsdaten

Nur Ausfüllen bei erhöhten Frequenzen

Todesfälle binnen der letzten 7 Tage:

Abferkelbereich: > 10% Aufzuchtbereich: > 3% Mast/Zuchtbereich: > 3%

Kümmern: letzte 10 Würfe mehr als 1% oder 30 Tiere

Fieberhafte Erkrankungen: >40,5°C mehr als 10% (min. 30 Tiere)

Ungeklärte Todesfälle: 0 Bestand klin. o.b.B* Ja Nein

Überprüfung ergab Mangel: Nein Ja Nachkontrolle bis:

Ort, Datum Unterschrift Betriebsleitung Unterschrift Prüfer

»hinsichtlich Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche

Anhang 7: Kontrolle der Schweinehaltungshygieneverordnung (Sch.Halt.Hyg.V.)

Betriebe gemäß Anlage 4: (Freilandhaltung bis 700 Mast, bis 150 Sauen, 100 gemischt)

Betriebsnummer:

Name:

Ort:

Tierärztin/Tierarzt: Adresse:

Betriebsart:

Tierzahl: Zucht:

Zucht

Zuchtferkelauflaufzucht

Organisation

Ferkelerzeugung Systemferkelauflaufzucht

Ferkel (bis 25 kg):

Reinigung und Desinfektion

- nach Ein-, Ausstellung R-t-D Geräte Q D
- Betriebseigene Fahrzeuge nach Transport R+D Q Ü
- Fahrzeuge vor überbetrieblichem Einsatz R+D D D
- Entsorgung R+D-Flüssigkeiten Ü D

Betriebsablauf

- Filter-, Einstreu-, Dunglagerung „wildschweinsicher“ U 0
- Kein Kontakt zu anderen (Wild-) Schweinen D D

Ü Gemischter Betrieb

G Mast

Mast:

In Ordnung

	Ja	Nein	Bemerkungen
--	----	------	-------------

Bauliche Voraussetzungen

- | | | | |
|--|---|---|--|
| • doppelte Einfriedung, Zugänge verschließbar | G | 0 | |
| • Hinweisschild | D | D | |
| • Umkleidemöglichkeit, betriebseigene Schutzkleidung | D | a | |

- Futterlager (Raum oder Behälter) Ü G
- Kadaverlagerung (R+D, stallfern, befestigt, dicht) D a
- Absonderungs-, Isoliermöglichkeit D D
- # R+D -Möglichkeit Schuhzeug, Fahrzeugräder D D

(befestigter Platz)

Tiergesundheitsprogramm

* Betreuung verordnungskonform

- Bestandsregister und Produktionsdaten

Ü D

D

a

Nur Ausfüllen bei erhöhten Frequenzen

Todesfälle binnen der letzten 7 Tage:

Abferkelbereich: > 2C% D Aufzuchtbereich: > 5% G Mast/Zuchtbereich: > 5% D

Kümmern: letzte 10 Wurfs mehr als 15 Tiere 0

Fieberhafte Erkrankungen: >40,5°C mehraJs 10% (min, 10 Masttiere, min. 3 Sauen) Ü

Ungeklärte Todesfälle: D Bestand klein. o.b.B* Ja Q Nein D

Überprüfung ergab Mängel: Nein Ü Ja D Nachkontrolle bis;

Ort, Datum Unterschrift Betriebsleitung

*hinsichtlich Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche

Unterschrift Prüfer

-27-

Anhang 8 Kontrolle der Schweinehaltungshygieneverordnung (Sch.Halt.Hyg.V.) Betriebe gemäß

Anlage 5: (Freilandhaltung über 700 Mast, 150 Sauen, 100 gemischt)

Betriebsnummer;

Name:

Ort:

Tierärztin/Tierarzt:

Adresse:

Betriebsart:

.G Zucht

D Zuchtferkelaufzucht

G Organisation

Q Ferkelerzeugung 0 Systemferkelaufzucht

D Gemischter Betrieb G Mast

Tierzahl: Zucht:

Ferkel (bis 25 kg):

Mast:

In Ordnung Ja Nein

Bemerkungen

Bauliche Voraussetzungen

doppelte Einfriedung, Zugänge verschließbar Hinweisschild

Hygieneschleuse, betriebseigene Schutzkleidung Futterlager (Raum oder Behälter) Kadaverlagerung (R+D, stallfern, befestigt, dicht) Absonderungs-, Isoliermöglichkeit R-j-D-Möglichkeit Schuhzeug,

Fahrzeugräder (befestigter Platz)

- befestigte Verladeeinrichtung, R+D

Reinigung und Desinfektion

- nach Ein-, Ausstellung R+D Geräte
- Betriebseigene Fahrzeuge nach Transport R+D
- Fahrzeuge vor überbetrieblichem Einsatz R+D
- Entsorgung R+D-Flüssigkeiten

Betriebsablauf

- Futter-, Einstreu-, Dunglagerung „Wildschweinsicher" » Kein Kontakt zu anderen (Wild-) Schweinen

Schweinen

- Isolierphase 3 Wo. oder im abgebenden Betrieb (Ausnahme Direktverkehr)

Tiergesundheitsprogramm

- Betreuung ordnungskonform
- Bestandsregister und Produktionsdaten

DDGGGGG

G

GGDG

GG

Q

G

G

GGGGGGDG

G

GD

GG

GG

G

GG

Nur Ausfüllen bei erhöhten Frequenzen

Todesfälle binnen der letzten 7 Tage:

Abferkelbereich: > 10% G Aufzuchtbereich: > 3% D Mast/Zuchtbereich: > 3% D

Kümmern: letzte 10 Würfe mehr als 7% oder 30 Tiere G

Fieberhafte Erkrankungen: >40,5aC mehr als 10% (min. 30 Tiere) G

Ungeklärte Todesfälle: G Bestand klein. o.b.B* Ja D Nein D

Überprüfung ergab Mängel: Nein G Ja D Nachkontrolle bis:

Ort, Datum Unterschrift Betriebsleitung

•hinsichtlich Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche

Unterschrift Prüfer